



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 759/07

verkündet am : 22.11.2007

Toch, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

■■■■■■

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.11.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Stöß und die Richterin am Landgericht Becker

#### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,  
  
wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,  
  
die Klägerin habe Drittzüchter übel beschimpft und beleidigt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 136,67 € zu zahlen.
3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin  $\frac{3}{4}$  und der Beklagte  $\frac{1}{4}$  zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin hinsichtlich des Unterlassungsausspruches aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %.  
Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin ist Züchterin von Siamkatzen und betreibt die Internetseite "■■■■■■". Der Beklagte ist Katzenhalter und beschäftigt sich hobbymäßig mit Siamkatzen.

Am 29. Oktober 2006 kaufte der Beklagte von der Klägerin die Siamkatze namens "Ammi". Am 20. Mai 2007 nahm die Klägerin vom Beklagten die erkrankte Katze Ammi zurück und berichtete hierüber am 21. Mai 2007 in ihrem Forum unter dem Thread "■■■■■■", hinsichtlich dessen Inhalts auf die Anlage K 2 der Beiakte verwiesen wird, unter Benennung des Beklagten als "■■■■■■." bzw. "■■■■■■".

Am 22. Mai 2007 verstarb Ammi.

Am 23. Mai 2007 berichtete der Beklagte im Internetforum "■■■■■■", nachdem er zuvor aus dem Forum "■■■■■■" gesperrt worden war, unter Nennung des Namens der Klägerin über den Kauf, den Rückkauf und den Gesundheitsverlauf von Ammi und verwies auf Fehler der unwissenden Zuchtfängerin. Hinsichtlich des Beitrags im Einzelnen, der die aus dem Klageantrag zu 1. a) bis d) ersichtlichen Äußerungen enthält, wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

In einer an das Mitglied eines privaten Züchterkreises aus Brandenburg namens Groß gerichteten E-Mail vom 3. Juni 2007 (Anlage K 2) berichtete der Beklagte über die Auseinandersetzung der Parteien um die Katze Ammi mit den nachfolgend wiedergegebenen einleitenden Worten:

"Diese E-Mail dient zur Info und ich sende sie Dir zu, weil eine ■■■■■■ über Eure Interessengemeinschaft bzw. Euch persönlich sehr üble Beschimpfungen abgelassen hat, die schon mehr als beleidigend waren..."

Die Klägerin, die sich durch die streitgegenständlichen Äußerungen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, nimmt den Beklagten auf Unterlassung und Ersatz vorgerichtlich angefallener anwaltlicher Abmahnkosten in Anspruch. Die Äußerungen zu a), b) und d) seien unwahr, die unter c) beanstandete Nennung des Kaufpreises habe in dem Internetforum, deren Mitglied sie im  
ZP 550

Zeitpunkt der Äußerung nicht gewesen sei, nichts zu suchen und sei geschäftsschädigend. Hinsichtlich der Berechnung der Anwaltskosten wird auf die als Anlage K 3 eingereichte Rechnung vom 14. Juni 2007 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu 250.000,00 €, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und / oder zu verbreiten,
  - a) die Klägerin habe als Zuchtanfängerin bei der Katzenzucht Fehler gemacht;
  - b) die Klägerin sei, als sie den A-Wurf ihrer Linienzucht machte, 24 Jahre alt und unwissende Anfängerin gewesen;
  - c) die Klägerin habe die 2 Jahre alte Katze "Ammi" für 350,00 € an den Beklagten verkauft;
  - d) die Klägerin habe Drittzüchter übel beschimpft und beleidigt.
2. den Beklagten zu verurteilen, Gebühren für die außergerichtliche Vertretung in Höhe von 1.023,16 € an die Klägerin zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Äußerungen zu a) und b) – abgesehen davon, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Zucht und nicht des nachverlagerten Wurfs noch 24 Jahre alt gewesen sei - für zulässige Meinungsäußerungen. Die Umstände des Verkaufs und des Rückkaufs der Katze "Ammi" habe die Klägerin selbst unter Hinweis auf finanzielle Motive öffentlich zur Diskussion gestellt, so dass die Nennung des Kaufpreises überhaupt nicht ihre Interessen beeinträchtige. Die Äußerung zu d) sei rein privater Natur, zudem wahr, da die Klägerin ihm gegenüber den Züchterkreis, dessen Mitglied die Empfängerin der streitgegenständlichen E-Mail gewesen sei, am 8. November 2006 beschimpft habe. Im Hinblick auf die gegen seine Person gerichteten grundlosen und haltlosen Vorwürfe der Klägerin in ihrem Forum, noch dazu unter Ankündigung der möglichen Informierung anderer

Züchter über den Zustand von Ammi, sei es ihm nicht zu verwehren gewesen, seinerseits den Züchterkreis zu informieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist im erkannten Umfang begründet; im Übrigen unbegründet.

1.

Der Beklagte schuldet der Klägerin wegen des beanstandeten Beitrags im Internetforum “■■■■■■” aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, §§ 185 ff StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG weder Unterlassung noch Ersatz von Abmahnkosten. Der Beklagte hat das Persönlichkeitsrecht der Klägerin mit diesem Beitrag nicht rechtswidrig beeinträchtigt.

Die beanstandeten Äußerungen sind, abgesehen vom überwiegend wertenden Charakter der Äußerungen zu a) und b), als Gegenschlag gerechtfertigt. Der Beitrag des Beklagten im Internetforum “■■■■■■” nimmt Bezug auf die vorangegangenen Beiträge der Klägerin auf ihrer Internetseite, in denen sich die Klägerin kritisch und in identifizierbarer Weise mit dem Umgang des Beklagten mit der erkrankten Katze “Ammi” auseinandersetzt, mit deutlichen Worten ihr Missfallen daran zum Ausdruck bringt und keinen Zweifel an der Mitverantwortung des Beklagten am Zustand des Tieres aufkommen lässt. Auf dieses Kritik herausfordernde Verhalten der Klägerin hat der Beklagte mit den streitgegenständlichen Äußerungen reagiert. In dem beanstandeten Beitrag im Internetforum “■■■■■■” schildert er, nachdem er zuvor von der Klägerin aus deren Forum gesperrt worden war, wie sich Kauf, Rückverkauf und Gesundheitsverlauf der Katze “Ammi” aus seiner Sicht darstellten und kommt dabei auch auf die Klägerin als Züchterin und Verkäuferin

zu sprechen, die ihm gegenüber angesprochen auf den fragwürdigen Stammbaum eingeräumt haben soll, der Wurf sei ein Unfall und Versehen gewesen. Er stellt gleich zu Beginn klar, dass er die ihm bisher als belebte und erfahrene junge Züchterin bekannte Klägerin nicht diskreditieren will, ohne es sich nehmen zu lassen, auch ihr Verhalten bezogen auf die kranke Katze zu kritisieren und als fehlerhaft und jungen Alters geschuldeter Unwissenheit zu bewerten.

Angesichts des Umstandes, dass die Klägerin von sich aus an die Öffentlichkeit getreten und vor persönlichen Anfeindungen des Beklagten bei der Schilderung des Gesundheitszustandes ihres Zuchtieres nicht zurückgeschreckt ist, muss sie sich nun auch der Kritik des Beklagten stellen. Auch gegen die Angabe des Kaufpreises der Katze kann sie sich nicht zur Wehr setzen, nachdem sie ihrerseits detailliert die Geschichte um "Ammi", deren Verkauf, Gesundheitszustand, auch unter Beleuchtung finanzieller Aspekte, zur öffentlichen Diskussion gestellt hat. Die Klägerin hat sich durch ihr eigenes Verhalten des Schutzes eines Teils ihrer Zuchtinterna, nämlich soweit sie die Katze "Ammi" betreffen, begeben.

2.

Der Beklagte schuldet der Klägerin dagegen wegen der beanstandeten Äußerung in der Email vom 3. Juni 2007 aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, §§ 185 ff StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG Unterlassung und Ersatz anteiliger Abmahnkosten. Der Beklagte hat das Persönlichkeitsrecht der Klägerin mit diesem Beitrag rechtswidrig beeinträchtigt.

Zwar muss sich die scharf argumentierende Klägerin, nachdem sie es war, die die Öffentlichkeit gesucht hat, um die Katzenfangemeinde und auch andere Züchter über den Krankheitsverlauf der von ihr gezüchteten Katze zu informieren, in der öffentlichen Auseinandersetzung nunmehr auch vom Beklagten Kritik an ihrer Person gefallen lassen. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei der unter lit. d) beanstandeten Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt. Der für die Wahrheit der ehrabträglichen Äußerung darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat es versäumt, zum konkreten Inhalt und Verlauf des Gesprächs der Parteien, in dem die streitgegenständliche Äußerung gefallen sein soll, vorzutragen. Seinem Vorbringen lässt sich nicht

entnehmen, welchen bzw. welche Züchter genau die Klägerin in welchem konkreten Zusammenhang beschimpft haben soll, so dass mangels substantiierten Sachvortrags von der Unwahrheit der beanstandeten Äußerung ausgegangen werden muss.

Bezogen auf die Äußerung schuldet der Beklagte auch Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten in der tenorierten Höhe (1,3-Gebühr nach einem Wert von 6.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. = 546,69 €; davon  $\frac{1}{4}$ ).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Stöß

Becker